

Orientalisch-Orthodoxe Kirchenkommission

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Islamgesetzes

Lange Zeit wurde die Auffassung vertreten, dass in einer Welt, in der Technik und Wissenschaft, Konsum und Kommerz sowie Unterhaltung und Unverbindlichkeit dominierende Positionen in der Öffentlichkeit besitzen, Religion und religiöse Weltanschauung eine schwindende Bedeutung haben. Dies wurde insbesondere für die westlichen Gesellschaften angenommen. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben bewiesen, dass diese Auffassung falsch ist. Nicht unbeträchtliche Teile der Bevölkerung definieren ihre Identität durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft und handeln dementsprechend. Dies ist aus unserer Sicht, als Vertreter christlicher Glaubensgemeinschaften, prinzipiell positiv zu bewerten, ergibt sich daraus doch die Chance, eine spezifische Sinnstiftung für die Menschen zu eröffnen und sie zu moralisch begründeten Verhaltensweisen zu geleiten. Allerdings treten – in den westlichen Gesellschaften vielfach für unmöglich gehaltene – Probleme auf, wenn Angehörige von unterschiedlichen Religionen, deren Vollzug auch Einfluß hat auf die Haltung gegenüber der Kultur, dem gesellschaftlichen Miteinander und der politischen Gestaltung der Gemeinschaft, in ein- und derselben Gesellschaft aufeinandertreffen und die (auch) religiös bedingten Lebensentwürfe miteinander in Berührung kommen. Dies ist besonders für Immigrationsgesellschaften der Fall, die den Charakter der vielfach zitierten „multireligiösen Gemeinschaft“ angenommen haben.

Es steht außer Frage, dass alle konstruktiven Kräfte einer solchen Gesellschaft um ein friedliches Miteinander und eine Koexistenz in Freundschaft und gemeinschaftlich erwirtschafteter Prosperität bemüht sind. Aber es ist nicht leicht, und keineswegs selbstverständlich, ein Regelwerk zu besitzen, das eine derartige Gemeinschaftlichkeit auch tatsächlich möglich und lebbar macht. Als Vertreter von Gemeinden, die sich vielfach aus sogenannten „Neu-Österreichern“ zusammensetzen, wissen wir die Tradition einer ausgebildeten und vielfach bewährten Religionsgesetzgebung in Österreich sehr zu schätzen. Diese ist mit eine der fundamentalen Grundlagen der guten Beziehungen der Religionsgemeinschaften mit dem Staat und allen seinen Einrichtungen.

In der Frage des multireligiösen Zusammenlebens wissen wir uns den Prinzipien des Dialoges und des gegenseitigen Respektes verpflichtet. Beides wird in geeigneten Gremien und anlässlich verschiedenster Aktivitäten in der Praxis gepflegt. Und beides spielt auch eine beträchtliche Rolle im Umgang der christlichen Konfessionen bzw. Denominationen mit dem Islam. Zweifellos gibt es auch hier vielfach gute persönliche und institutionelle Beziehungen. Dennoch glauben wir, dass hier in der Zukunft so manches verbessert werden kann. Angesichts des dominanten gesellschaftlichen Gestaltungsanspruches, den der Islam in verschiedenerlei Hinsicht stellt, und im Blick auf die nicht unbeträchtlichen kulturellen Divergenzen der islamischen Traditionen mit den christlich beeinflussten oder auch den säkularen Traditionen ist ein stabiles gesetzliches Fundament der Definition des gesellschaftlichen Miteinander besonders wichtig.

Das bisher bestehende Islamgesetz aus dem Jahre 1912 hat diesen Dienst wohl nicht in optimaler Weise erfüllt, begriff es sich doch selbst als eine Art Provisorium. Wir begrüßen daher die Initiative der österreichische Bundesregierung, ein neues Islamgesetz auf dem Weg zu bringen, das den Erfordernissen der Zeit in besonderer Weise gerecht wird.

Insbesondere identifizieren wir uns mit den **Leitprinzipien**, denen der gegenständliche Gesetzesentwurf verpflichtet zu sein scheint. Diese sind offenbar:

- a. die **Verantwortlichkeit der Religionsgesellschaften für die von ihnen vertretene Lehre und das Handeln ihrer Mitglieder**, soweit dies durch den Einfluß der Religion

- bestimmt wird.
- b. das **Bekenntnis zu unserer Heimat Österreich** und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
 - c. das **Prinzip der Partizipation an der Zivilgesellschaft** und die Bestrebung, diese als **Einheit** zu betrachten und allen Tendenzen zur Desintegration und Entstehung von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken.

Ad. a. **Verantwortlichkeit für Lehre und das Handeln der Mitglieder.** Diese ist identisch mit den Grundlagen und Voraussetzungen für den **Dialog**. Dementsprechend ist es von fundamentaler Bedeutung, die **Glaubensgrundlagen offenzulegen** und damit die Chance echter Verständigung zu eröffnen. Wie soll mit jemandem Dialog geführt werden, dessen Glaubensgrundlagen unbekannt sind bzw. nicht klar deklariert sind? Die Forderung des **§ 6 (1) 5** nach einer Darstellung der Lehre, d.h. der Glaubensquellen ist daher nachdrücklich zu unterstützen. Allerdings wird hierfür nur der **Koran** und seine deutsche Übersetzung angeführt. Als Orientalen wissen wir, dass auch die **Ahadith** (Mehrzahl von Hadith) für das islamische Glaubensleben und das Selbstverständnis islamischer Gesellschaften sowie das alltägliche Handeln und Fühlen der Muslime von fundamentaler Bedeutung ist. Ist ist daher unbedingt erforderlich, die Forderung nach Darstellung der Lehre auf die Ahadith zu erstrecken.

Eine **Offenlegung** wäre auch explizit für die unter **§ 6 (7)** angeführten „**Traditionen**“ zu fordern.

Unter **§ 11 (4)** ist von der Berechtigung der Umsetzung sog. „**Bräuche**“ die Rede, insbesondere in Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Diese Regelung scheint uns dem Prinzip der Verantwortlichkeit entgegenzustehen. Der Islam begreift sich selbst als „**Buchreligion**“, deren Lehre und Imperative allesamt schriftlich niedergelegt seien. Die Anerkennung von „Bräuchen“ hat in einer derartigen Konzeption keinen Platz, insbesondere weil diese oft aus archaischen, womöglich religionsfernen Zusammenhängen stammen, die der Integration der Glaubensgänger in die Gemeinschaft eines säkularen Staates entgegenstehen. **§ 11 (4)** sollte daher **entfernt** werden. Auch aus **§ 2 (2)** sollte der **Begriff der Gebräuche gestrichen** werden.

Ad 2. **Bekenntnis zur Heimat Österreich.** Dazu gehört zunächst das Bekenntnis zum **Primat der Normen des säkularen Rechtsstaates**, wie es in **§ 2 (3)** völlig zu Recht normiert wird. Dieser sollte auf keinen Fall herausreklamiert werden dürfen. Er korrespondiert ebenso wenig der emotionalen Formel vom „**Generalverdacht**“ wie jede andere allgemeine Norm, die alle Bürger oder bestimmte Bürgergruppen ohne Ansehen der jeweiligen Personen zu einem bestimmten Verhalten oder bestimmten Unterlassungen verpflichtet.

Ebenso dem Prinzip des Heimat-Bekenntnisses verpflichtet und daher vorbehaltlos zu unterstützen ist das Gebot, den laufenden **Kultusbetrieb ausschließlich aus inländischen Quellen** zu finanzieren - **§ 6 (2)**. Allerdings sollte dies auch unbedingt um ein **Verbot der Finanzierung von Moscheebauten aus ausländischen Quellen** ergänzt werden. Für die in der Orientalisch-Orthodoxen Kirchenkommission verbundenen Gemeinschaften ist dieses Prinzip absolut selbstverständlich. Ganz im Gegenteil senden wir Geld in die Quellgebiete der Herkunftsländer unserer Mitglieder, besonders um einen Beitrag zur Unterstützung der verfolgten Christen in diesen Gebieten zu leisten. Auch ist die Finanzierung von Sakralbauten aus ausschließlich inländischen Quellen grundsätzlich gegeben, wie z.B. zuletzt beim Kauf eines Kirchengebäudes durch die syrisch-orthodoxe Kirche. Den Angehörigen des Islam sollte eine derartige gesetzliche Verpflichtung auferlegt werden, um ihnen dabei behilflich zu sein, sich dem **Einfluß von Staaten zu entziehen, in denen die Menschenrechte, insbesondere die Religionsfreiheit, bestenfalls eingeschränkt gelten.**

Im gegenständlichen Gesetz fehlt uns eine Formulierung, die einen weiteren Aspekt des Primats des

säkularen Staates betrifft: Sogenannte **Moscheen- und Kulturvereine betreiben oft Geschäfte und Gewerbebetriebe**, die sich den allgemeinen Verpflichtungen zur Einhaltung gewerberechtlicher, steuerrechtlicher und sicherheitsrechtlicher Normen zu entziehen scheinen. Auch hier sollte der Gesetzgeber den Muslimen behilflich sein zu erkennen, wie ihre Einrichtungen durch vorbildliche Gesetzestreue zu integralen Bestandteilen des österreichischen Gemeinschaft werden können.

Ad c. **Das Prinzip der Partizipation an einer einheitlichen Zivilgesellschaft.** An diesem scheint uns insbesondere die Agenda des § 11 ausgerichtet zu sein, wo es um die Betreuung von Mitgliedern der Religionsgesellschaften in den verschiedensten öffentlichen Einrichtungen (Bundesheer, Haftanstalten, Spitäler, Pflegeeinrichtungen usw.) geht. Dies ist auch sehr zu begrüßen. Allerdings ist es für uns **unverständlich, warum diesbezüglich tätige islamische Betreuer von Angehörigen des Bundesheers staatlich besoldet werden sollen - § 11 (3) – wohingegen dies den Seelsorgern der von uns vertretenen Kirchen verwehrt wird.** Diese **Diskriminierung** ist nur dadurch zu beseitigen, dass die entsprechende Berechtigung jetzt **aus dem Islamgesetz entfernt** und einer späteren einheitlichen Regelung für alle anerkannten Religionsgesellschaften zugeführt wird.

Ganz ähnliches gilt für die **Normierung „islamisch-theologischer Studien“**, deren Finanzierung durch den österreichischen Staat in § 15 in umfangreichem Ausmaß konkret in Aussicht genommen wird. Dies ist ebenfalls eine **schwere und unzumutbare Benachteiligung der von uns vertretenen Kirchen**, die ihrerseits akademische Ausbildungen betreiben bzw. in Entwicklung haben, diese jedoch bis jetzt ausschließlich aus eigenen Mitteln zu bedecken gezwungen sind. Auch hier ist die entsprechende Regelung (§ 15) aus dem Islamgesetz zu entfernen und einer gerechten und allgemeinen, diskriminierungsfreien Regelung für alle anerkannten Religionsgesellschaften zuzuführen.

Einen weiteren Ansatz für **gesellschaftliche Desintegration** bietet § 12, wo unter Zi (2) die Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen zur Rücksichtnahme auf **„innerreligionsgesellschaftliche“ Speisevorschriften** gefordert wird. Als Orientalen und Kundige des Arabischen wissen wir, dass diesen Speisekonzepten die Begriffe **„aulia“ (schmutzig) und haram (unrein)** zu Grunde liegen, mit denen alles, was diesen Vorschriften nicht entspricht belegt wird. Personen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden somit mindestens implizit mit derartigen Beschreibungen belegt. Dies ist **keine gute Voraussetzung für gelebte Integration**, weswegen derartige Vorschriften im öffentlichen Raum keinen Platz haben sollten. § 12 (2) ist daher ebenfalls **ersatzlos zu streichen**.

Abschließend möchten wir festhalten, dass uns in Zusammenhang mit dem Prinzip der einheitlichen Zivilgesellschaft noch eine **Regel zur Betonung eines wichtigen Aspektes des Dialoges** abgeht: Oft hat man in **ehrlichen und respektvoll geführten geistigen und theologischen Auseinandersetzungen** den Eindruck, dass Kritik mit **Beleidigung oder dem Vorwurf der „Islamophobie“** quittiert, manchmal sogar nach **Bestrafung der Kritiker** gerufen wird. Das Islamgesetz sollte den Muslimen, die sich als Angehörige einer offenen Gesellschaft begreifen, die Gelegenheit geben, sich mit der Maxime der Offenheit für Kritik und ehrliche Auseinandersetzung zu identifizieren. **Eine derartige Maxime sollte daher als Leitsatz des Islamgesetzes explizit normiert werden.**

Die Mitglieder der Orientalisch-Orthodoxen Kirchenkommission hoffen, hier mit konstruktiven Vorschlägen einen kleinen Beitrag zu einem zukunftsweisenden Islamgesetz vorgelegt zu haben, dass der **Erhaltung und dem Ausbau des religiösen Friedens in unserem Land Österreich** dienlich ist.

Chorepiskopos Prof. Dr. Emanuel Aydin

Generalsekretär der Orientalisch-Orthodoxen Kirchenkommission

Wien, an 31.10.2014

Der Orientalisch-Orthodoxen Kirchenkommission gehören Koptisch-Orthodoxe Kirche, die Syrisch-Orthodoxe Kirche, die Armenisch-Apostolische Kirche, die Äthiopische Gemeinde und die Syrisch-Indische Gemeinde an.